

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 31. Juli

1972

Inhalt:

	Seite		Seite
Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz)	133	Urkunde über die Bildung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten	158
Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe	147	Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten	158
Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste	148	Urkunde über die Bildung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck	160
Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	149	Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck	161
Genehmigte Schulbücher für Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1972/73	152	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Brackel	163
Berufsbegleitende Ausbildung für Gemeindehelfer (innen) und Jugendwarte	153	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich	163
Änderung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur kirchlichen Zusatzversicherung	154	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Lübbecke	164
Urkunde über die Bildung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop	155	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh	164
Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop	156	Persönliche und andere Nachrichten	164
		Neu erschienene Bücher und Schriften	167

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG -)

Vom 26. August 1971

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 5. 7. 1972

Az.: 21744/B 12—09

Nachstehend veröffentlichen wir das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. 8. 1971 (Bundesgesetzblatt 1971 Teil I S. 1409 ff.). Gleichzeitig veröffentlichen wir die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe vom 8. 6. 1972 (Bundesgesetzblatt 1972 Teil I S. 885), die sich auf § 2 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes stützt.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschnitt I**Förderungsfähige Ausbildung**

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen,

2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbaren Einrichtungen,
3. Berufsfachschulen und Fachschulen,
4. Höheren Fachschulen und Akademien,
5. Hochschulen.

Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung — mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen — oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer der in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung für den Besuch von anderen Ausbildungsstätten geleistet wird, wenn sie den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig sind.

(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird.

(5) Ausbildungsförderung wird für die Zeit geleistet, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn ein Anspruch auf Förderung nach den §§ 41 bis 45 oder 47 des Arbeitsförderungsgesetzes besteht oder nach den §§ 46 und 48 des Arbeitsförderungsgesetzes Darlehen gewährt wird.

§ 3

Fernunterricht

(1) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen geleistet, soweit sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in § 2 Abs. 1 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten Ausbildungsstätten.

(2) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Lehrgängen nichtstaatlicher Fernlehrinstitute nur geleistet, wenn die vom Land bestimmte zuständige Behörde bestätigt, daß der Lehrgang bei angemessenen Vertragsbedingungen nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Teilnehmer geeignet ist, auf den angestrebten Ausbildungsabschluß vorzubereiten. § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn

1. der Auszubildende in den neun Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat und er die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluß in längstens sechs Monaten beenden kann,
2. die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden mindestens während drei aufeinanderfolgender Kalendermonate voll in Anspruch nimmt.

Das ist durch eine Bescheinigung des Fernlehrinstituts nachzuweisen.

(4) Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Schülern welcher Schulgattung die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die

1. auf den Realschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen,
2. auf eine Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien

gleichgestellt.

(5) § 2 Abs. 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes

Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der §§ 5 und 6 für die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet.

§ 5

Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

(1) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie von ihrem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen.

(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Europa gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
2. die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.

(3) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, kann Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte, wenn er für die Ausbildung erforderlich ist und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.

(4) Absatz 1 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätten gleichwertig ist. Die Absätze 2 und 3 gelten nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Gymnasien ab Klasse 11, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig ist.

§ 6

Förderung der Deutschen im Ausland

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat haben und dort eine Ausbildungsstätte besuchen, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Art und Dauer der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 48 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

Erstausbildung, weitere Ausbildung

(1) Ausbildungsförderung wird für eine erste Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß geleistet.

(2) Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet,

1. wenn sie die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt,

2. wenn in Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,
3. wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat.

Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies rechtfertigen.

(3) Hat der Auszubildende aus wichtigem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet.

Abschnitt II

Persönliche Voraussetzungen

§ 8

Staatsangehörigkeit

- (1) Ausbildungsförderung wird geleistet
1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
 2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273),
 3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), anerkannt sind.
- (2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn
1. sie selbst in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Ausbildung oder
 2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraumes sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben und erwerbstätig waren. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie während der nach Satz 1 Nr. 2 maßgeblichen Zeit aus einem vom Erwerbstätigen nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 9

Eignung

(1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(2) Dies wird angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem

Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die nach § 48 erforderlichen Nachweise erbringt.

(3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 beigebracht hat.

§ 10

Alter

(1) Bei Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen wird Ausbildungsförderung ab Klasse 10, im übrigen von Beginn der Ausbildung an geleistet.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums Ausbildungsförderung ab Klasse 5 geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 35. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt.

Abschnitt III

Leistungen

§ 11

Umfang der Ausbildungsförderung

(1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).

(2) Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen. Einkommen und Vermögen des Ehegatten bleiben außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.

(3) Besucht der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg, so sind nur Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten anzurechnen.

(4) Sind Einkommen und Vermögen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, so werden sie zu gleichen Teilen angerechnet. Dies gilt bei der Anrechnung des Einkommens nicht, soweit dadurch der Bedarf des Auszubildenden nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 oder anderen entsprechenden Vorschriften überschritten würde.

§ 12

Bedarf für Schüler

- (1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler
1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 160 DM,
 2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 320 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von Realschulen und Gymnasien ab Klasse 5, von Hauptschulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 320 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 380 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.

(3) Ist der Auszubildende verheiratet und führt er mit seinem Ehegatten einen eigenen Haushalt, so gilt für ihn der Bedarf nach Absatz 2.

(4) Bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 werden Schülern von Gymnasien ab Klasse 11 innerhalb eines Kalenderjahres die notwendigen Aufwendungen für vier Hin- und Rückfahrten zu der Ausbildungsstätte geleistet.

(5) Zur Deckung besonderer Aufwendungen, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere bei Unterbringung in einem Internat oder bei hohen Fahrkosten, kann Ausbildungsförderung über die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 hinaus geleistet werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist.

§ 13

Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende an

1. Fachschulen, Abendgymnasien und Kollegs 280 DM,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 300 DM.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 40 DM,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 120 DM.

(3) Wohnt der Auszubildende bei seinen Eltern und findet sich die Wohnung der Eltern nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrkosten um monatlich 30 DM.

(4) Bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3 wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, zu dem Bedarf ein Zuschlag geleistet, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(5) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14

Bedarf für Praktikanten

Als monatlicher Bedarf für Praktikanten gelten die Beträge, die für Schüler und Studenten der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht.

§ 15

Förderungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird. Rückwirkend wird Ausbildungsförderung für die letzten drei Monate vor dem Antragsmonat geleistet.

(2) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung — einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit — geleistet, bei dem Besuch der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten jedoch nicht über die Förderungshöchstdauer hinaus. Für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts wird Ausbildungsförderung höchstens für sechs Kalendermonate geleistet.

(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. infolge einer Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 2 und 3),
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten worden ist.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jede Ausbildung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten die Förderungshöchstdauer.

§ 16

Förderungsdauer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

(1) Für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 wird Ausbildungsförderung für die Dauer eines Jahres geleistet.

(2) Darüber hinaus kann während eines weiteren Jahres Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet.

§ 17

Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 als Zuschuß geleistet.

(2) Ausbildungsförderung kann nach den Umständen des Einzelfalles auch ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden, wenn

1. die Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1) überschritten wird,
2. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt wird,
3. sie für die Anschaffung beweglicher Sachen, die nach Beendigung der Ausbildung weiter verwendet werden können, nach § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 geleistet wird.

(3) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet, wenn

1. die Förderungshöchstdauer wegen des Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 4),
2. der Auszubildende einer Überleitung von Unterhaltsansprüchen aus wichtigem Grunde widersprochen hat (§ 37 Abs. 2).

§ 18

Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen zu verzinsen

1. mit 4 vom Hundert für das Jahr, wenn es nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 geleistet worden ist,
2. mit 6 vom Hundert für das Jahr, wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät.

Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen und die Zinsen nach Absatz 2 Nr. 1 sind in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch mit 50 Deutsche Mark, innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

(4) Die Zinsen nach Absatz 2 Nr. 2 sind sofort fällig.

(5) Das Nähere über die Einziehung der Darlehen wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

§ 19

Pfändungsschutz

(1) Der Anspruch auf Ausbildungsförderung kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden.

(2) Das gleiche gilt für die Forderung eines Auszubildenden gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift eines auf sein Konto überwiesenen Förderungsbetrages entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als

mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Auszubildende hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 20

Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung der Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist der Förderungsbetrag insoweit zurückzuzahlen, als

1. der Auszubildende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 52 unterlassen hat,
2. der Auszubildende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung nicht erfüllt waren,
3. der Auszubildende nach der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung Einkommen im Sinne des § 21 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist,
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.

Abschnitt IV

Einkommensanrechnung

§ 21

Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gilt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 5 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug

1. der darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
2. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und freiwilliger Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

(2) Waisenrenten und Waisengelder gelten in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge nach Abzug der darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer als Einkommen. Die Bestimmungen über Grundrenten in Absatz 3 Nr. 1 Buchstaben a bis c gelten.

(3) Als Einkommen gelten ferner

1. Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich mit dem Ertragsanteil erfaßt ist, mit Ausnahme

- a) der Grundrenten und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
 - b) eines der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechenden Betrages, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
 - c) der Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde;
2. Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz;
 3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Auszubildende für seine Kinder erhält;
 4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt.

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes) gilt als Einkommen des Kindes.

(4) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 15 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3 200 DM,
2. für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 9 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 1 900 DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer 25 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 5 400 DM.

(5) Nicht als Einkommen gelten Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 22

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens der Kinder nach § 23 Abs. 2 sowie der Kinder und sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3.

§ 23

Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst bei dem Besuch von
 - a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 75 DM,
 - b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 100 DM,
 - c) Fachschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 125 DM,
 2. für den Ehegatten des Auszubildenden, sofern er nicht dauernd getrennt lebt, 350 DM,
 3. für jedes Kind des Auszubildenden 175 DM.
- Bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt des Auszubildenden befindet, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 500 Deutsche Mark.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Vergütung aus einem Praktikantenverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet; bemißt sich der Bedarf des Praktikanten nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, so bleibt der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a anrechnungsfrei.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden

1. von der Waisenrente und dem Waisengeld des Auszubildenden monatlich nicht angerechnet 90 DM,
2. Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, voll auf den Bedarf angerechnet.

§ 24

Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sind

die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Auf den Bedarf in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens anzurechnen. Sind für die Anrechnung des Einkommens nach Absatz 3 die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend, so wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

§ 25

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben 800 DM,
2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 500 DM.

Der Freibetrag von 500 Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

(2) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 130 Deutsche Mark.

(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um 50 DM,
2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigzte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraumes
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 200 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 270 DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten, das dazu bestimmt ist oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet wird, deren Unterhaltsbedarf zu decken.

(4) Das die Freibeträge übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 40 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vomhundertsatz erhöht sich um 5 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes.

Abschnitt V

Vermögensanrechnung

§ 26

Umfang der Vermögensanrechnung

Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angerechnet, soweit diese Personen für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums Vermögensteuer zu entrichten haben.

§ 27

Vermögensbegriff

(1) Als Vermögen gelten alle

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,
2. Forderungen und sonstigen Rechte, es sei denn, sie werden aus einem wichtigen Grund nicht geltend gemacht.

(2) Nicht als Vermögen gelten

1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
2. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes, § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen,
3. Nießbrauchsrechte,
4. Haushaltsgegenstände.

§ 28

Bestimmung des Vermögenswertes

(1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf die eineinhalbfache, bei sonstigen Grundstücken auf die vierfache Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935,
2. bei Betriebsvermögen, mit Ausnahme der Grundstücke, auf die Höhe des Einheitswertes,
3. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes am 31. Dezember des Jahres vor dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt,
4. bei sonstigen Vermögen auf die Höhe des Zeitwertes.

(2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der ersten Antragstellung innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.

(3) Von dem nach Absatz 1 ermittelten Vermögenswert sind die Schulden und Lasten abzuziehen.

§ 29

Gültigkeitsdauer der Wertbestimmung

(1) Die Bestimmung des Wertes des Vermögens gilt für die Dauer des Ausbildungsabschnitts.

(2) Eine Neubestimmung innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts ist vorzunehmen, wenn sich der Wert des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern um mehr als 10 000 DM verändert hat und diese Veränderung nicht auf dem Verbrauch der nach diesem Gesetz angerechneten Beträge beruht. Eine Neubestimmung ist auch vorzunehmen, wenn sich der für die Vermögensanrechnung maßgebende Personenkreis verändert hat. Maßgebend für die Neubestimmung ist der Wert im Zeitpunkt der Änderungsanzeige.

§ 30

Anrechnung des Vermögens

(1) Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern durch die Zahl der Kalendermonate geteilt wird, die die Ausbildung voraussichtlich noch andauert.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 ist davon auszugehen, daß der Auszubildende den jeweiligen Ausbildungsabschnitt in der durch die amtlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften bestimmten Zeit abschließt.

(3) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte, die

1. eine Hochschulreife oder
2. eine Fachhochschulreife vermittelt, so ist bei der Berechnung nach Absatz 1 davon auszugehen, daß er nach Erlangung
 1. der Hochschulreife weitere fünf,
 2. der Fachhochschulreife weitere drei Jahre eine Ausbildungsstätte besuchen wird.

(4) Leistet der Auszubildende ein Praktikum ab, so ist bei der Berechnung nach Absatz 1 davon auszugehen, daß er die Ausbildung, mit der das Praktikum in Zusammenhang steht, in der nach Absatz 2 maßgeblichen Zeit abschließen wird.

§ 31

Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden

(1) Von dem Vermögen des Auszubildenden bleiben anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst 20 000 DM,
2. für den Ehegatten des Auszubildenden 20 000 DM,
3. für jedes Kind des Auszubildenden 20 000 DM.

(2) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mindern sich um die Beträge, um die das Vermögen

des Ehegatten des Auszubildenden nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 für diesen selbst oder ein Kind anrechnungsfrei bleibt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

§ 32

Freibeträge vom Vermögen der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben anrechnungsfrei von dem Vermögen

1. der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 40 000 DM,
2. eines alleinstehenden oder dauernd getrenntlebenden sowie eines Elternteils, der mit einer Person verheiratet ist, die nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht, 30 000 DM,
3. des Ehegatten 20 000 DM.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 erhöhen sich für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 gewährt wird, um 20 000 DM. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 3 erhöht sich für den Ehegatten, der in einer Ausbildung steht, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, um 20 000 DM. Dieser Freibetrag mindert sich um den Betrag, um den das Vermögen des in Ausbildung befindlichen Ehegatten nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 anrechnungsfrei bleibt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

§ 33

Freibetrag zur Alterssicherung

(1) Haben die Eltern des Auszubildenden keine anderweitige ausreichende Alterssicherung, so bleibt das hierfür erforderliche Vermögen der Eltern über die Freibeträge nach § 32 hinaus anrechnungsfrei.

(2) Bei der Errechnung des nach Absatz 1 erforderlichen Betrages ist von einem Bedarf der Eltern in Höhe der Freibeträge des § 25 Abs. 1 während der voraussichtlichen Ruhestandszeit auszugehen.

§ 34

Freigrenze bei der Vermögensanrechnung

Überschreitet der Betrag des anzurechnenden Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder seiner Eltern nach Abzug der Freibeträge 1 000 DM nicht, so wird er nicht angerechnet.

Abschnitt VI

§ 35

Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.

Abschnitt VII

Vorausleistung und Überleitung

§ 36

Vorausleistung von Ausbildungsförderung

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14 nicht leisten und die für die Anrechnung ihres Einkommens und Vermögens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum das Einkommen und Vermögen der Eltern nicht angerechnet werden können.

(3) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.

§ 37

Überleitung von Unterhaltsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so kann das Amt für Ausbildungsförderung durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe der als Zuschuß geleisteten Aufwendungen auf das Land übergeht, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen und Vermögen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist.

(2) Der Auszubildende kann der Überleitung aus wichtigem Grunde binnen eines Monats nach Unterrichtung durch das Amt für Ausbildungsförderung widersprechen und ein Darlehen nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 in Anspruch nehmen.

(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Auszubildenden die Ausbildungsförderung ohne Unterbrechung gezahlt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(4) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Bewilligung der Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Anspruch ist vom Zugang der Überleitungsanzeige an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

§ 38

Überleitung von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung bewilligt worden ist,

gegen einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse Anspruch auf Leistung, die auf den Bedarf anzurechnen ist oder eine Leistung nach diesem Gesetz ausschließt, so kann das Amt für Ausbildungsförderung den Übergang dieses Anspruchs auf das Land in Höhe der Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken.

(2) § 37 Abs. 3 ist anzuwenden.

Abschnitt VIII

Organisation

§ 39

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz wird vorbehaltlich des § 40 im Auftrage des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die Länder errichten Ämter für Ausbildungsförderung und Landesämter für Ausbildungsförderung.

(3) Für jeden Landkreis und für jeden Stadtkreis wird ein Amt für Ausbildungsförderung errichtet. Die Länder können bestimmen, daß ein Amt für Ausbildungsförderung für mehrere Kreise zuständig ist. Im Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

(4) Für jedes Land wird ein Landesamt für Ausbildungsförderung errichtet. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten.

(5) Jedes Land bestimmt die Behörden, die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 4 sowie § 42 Abs. 2 und 3 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben, zuständig sind.

§ 40

Darlehensverwaltung

Nach Beendigung der Ausbildung werden die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

§ 41

Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung nimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Stellen übertragen sind. Bei der Bearbeitung der Anträge können zentrale Verwaltungsstellen herangezogen werden.

(2) Es trifft die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen, entscheidet über den Antrag und erläßt den Bescheid hierüber.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung hat die Auszubildenden und ihre Eltern über die individuelle Förderung der Ausbildung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu beraten.

Förderungsausschüsse

- (1) Förderungsausschüsse sind einzurichten bei
1. Höheren Fachschulen und Akademien,
 2. Hochschulen.

Bei einer Ausbildungsstätte können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Ausbildungsstätte sowie ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Für die gutachtlichen Stellungnahmen über die Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 3 sind Förderungsausschüsse bei den hierfür zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung einzurichten. Bei einem Amt für Ausbildungsförderung können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden einer von dem Land bestimmten Hochschule, in dem das Amt für Ausbildungsförderung gelegen ist, sowie ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung, bei dem der Förderungsausschuß errichtet wird.

(3) Die Wahl des Mitgliedes des Lehrkörpers und des Vertreters der Auszubildenden erfolgt nach Landesrecht. Die Berufung aller Mitglieder erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

(4) Das Mitglied des Lehrkörpers hat im Förderungsausschuß den Vorsitz. Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung führt die Geschäfte des Förderungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen mit einem Förderungsfall, an dem der Ausschuß mitwirkt, anderweitig nicht befaßt sein. Sie haben das Recht der Akteneinsicht. Der Förderungsausschuß hat das Recht, den Auszubildenden zu hören.

Aufgaben der Förderungsausschüsse

(1) Die Förderungsausschüsse wirken in folgenden Fällen durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen mit an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für

1. eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 3,
2. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2,
3. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
4. eine Ausbildung, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wird, nach § 10 Abs. 3,
5. die Deckung besonderer Aufwendungen nach § 13 Abs. 5,
6. eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3,
7. eine Gewährung eines Darlehens nach § 17 Abs. 3 Nr. 2.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, 5 und 6 hat sich die Stellungnahme auch darauf zu erstrecken, ob die

Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden soll.

(2) Eine gutachtliche Stellungnahme nach § 48 Abs. 2 kann das Amt für Ausbildungsförderung nur nach Anhörung des Förderungsausschusses anfordern.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist. Es hat zuvor den Förderungsausschuß schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und dessen erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.

Beirat für Ausbildungsförderung

(1) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Beirat für Ausbildungsförderung bilden, der ihn bei

1. der Durchführung des Gesetzes,
2. der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung und
3. der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen berät.

(2) In den Beirat sind neben Vertretern der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden sowie der Bundesanstalt für Arbeit Vertreter der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.

Abschnitt IX**Verfahren****Örtliche Zuständigkeit**

(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht,
2. der Auszubildende verheiratet ist oder war,
3. seine Eltern nicht mehr leben,
4. seine Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben oder
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Hat in den Fällen des Satzes 2 der Auszubildende im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Abweichend von dem Absatz 1 ist für die Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist örtlich zuständig, wenn der Auszubildende

1. von seinem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besucht (§ 5 Abs. 1) oder
2. Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält (§ 3).

(3) Besucht ein Auszubildender, der seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte (§ 5 Abs. 2 und 3), so ist das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig. Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welches Land das für alle Auszubildenden, die die in einem anderen Staat gelegenen Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständige Amt bestimmt.

(4) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung eines Deutschen, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat und dort eine Ausbildungsstätte besucht (§ 6), ist ein vom Land Nordrhein-Westfalen bestimmtes Amt für Ausbildungsförderung zuständig.

§ 46

Antrag

(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Dem Eingang des Antrages bei diesem Amt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde gleich.

(3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.

(4) Der Auszubildende hat auf Verlangen die Beweismittel zu bezeichnen und Urkunden, insbesondere Zeugnisse und gutachtliche Stellungnahmen, beizubringen.

§ 47

Auskunftspflichten

(1) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, die nach den §§ 48, 49 erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen abzugeben.

(2) Die Finanzbehörden erteilen dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Die Eltern und der Ehegatte des Auszubildenden sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung auf Verlangen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Auskünfte zu erteilen und die Urkunden vorzulegen, die zur Ent-

scheidung über einen Antrag auf Ausbildungsförderung von Bedeutung sind.

(4) Die Arbeitgeber des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Personen Bescheinigungen über deren Arbeitslohn und auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Jahresbeträge auszustellen und auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung mit Einwilligung dieser Personen über deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse die Auskünfte zu erteilen und die Urkunden vorzulegen, die zur Entscheidung über einen Antrag auf Ausbildungsförderung von Bedeutung sind.

§ 48

Mitwirkung von Ausbildungsstätten

(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie und einer Hochschule nur geleistet, wenn der Auszubildende eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt hat, aus der sich seine Eignung (§ 9) ergibt.

(2) Während der ersten vier Fachsemester an einer Höheren Fachschule, Akademie und Hochschule kann das Amt für Ausbildungsförderung bei begründeten Zweifeln an der Eignung (§ 9) des Auszubildenden für die gewählte Ausbildung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen, die der Auszubildende besucht.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 kann das Amt für Ausbildungsförderung, wenn der Auszubildende eine Ausbildungsstätte besuchen will, für die ein Förderungsausschuß nicht errichtet ist, eine gutachtliche Stellungnahme dieser Ausbildungsstätte einholen.

(5) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von der gutachtlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist. Es hat zuvor die Ausbildungsstätte schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und deren erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.

§ 49

Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte, die er bisher besucht hat, darüber beizubringen, daß

1. die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorliegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
2. der Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte für die Ausbildung erforderlich ist (§ 5 Abs. 3),
3. der Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Hochschule während eines weiteren Jahres für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2).

(2) § 48 Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung kann den Nachweis der für eine Ausbildung im Ausland ausreichenden Sprachkenntnisse verlangen.

Bescheid

(1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid).

(2) In dem Bescheid sind der Bedarf des Auszubildenden sowie die monatlich anzurechnenden Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern anzugeben. In dem auf den ersten Antrag innerhalb eines Ausbildungsabschnitts ergehenden Bescheid sind zudem anzugeben der Gesamtwert des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern sowie die Zahl der Kalendermonate, die der Vermögensanrechnung nach § 30 zugrunde gelegt ist.

(3) Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(4) Der Bewilligungsbescheid bleibt innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts über den Bewilligungszeitraum hinaus gültig, solange ein neuer Bescheid nicht ergangen ist. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt wurde.

§ 51

Zahlweise

(1) Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen werden, so wird für drei Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 350 Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

(3) Monatliche Förderungsbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Monatliche Förderungsbeträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht geleistet.

§ 52

Änderungsanzeige

Der Auszubildende, seine Eltern und sein Ehegatte sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich die Änderungen der Tatsachen anzuzeigen, über die sie im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausbildungsförderung Erklärungen abgegeben haben.

§ 53

Änderung des Bescheides

Ändern sich die für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid von dem Kalendermonat an geändert, von dem an eine Änderung um wenigstens 10 Deutsche Mark gerechtfertigt ist.

§ 54

Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Über den Widerspruch wird kostenfrei entschieden.

Statistik

(1) Über die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird jährlich eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfaßt jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden

1. von dem Auszubildenden Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl der Kinder, Art eines anerkannten Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte, Studienfach, voraussichtliche Dauer der Gesamtausbildung und Höhe des Einkommens sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, des Vermögens,
2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe des Einkommens und, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, des Vermögens, Zahl der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Berufstätigkeit, Höhe des Einkommens und, wenn Vermögen angerechnet wird, des Vermögens, Zahl und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltenen Kinder sowie Zahl der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern, Art und Höhe des Förderungsbetrags sowie Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums.

(3) Die Ämter für Ausbildungsförderung sind nach Maßgabe des Absatzes 2 auskunftspflichtig.

Abschnitt X

§ 56

Aufbringung der Mittel

(1) Die Ausgaben, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, tragen der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert.

(2) Das Bundesverwaltungsamt führt 35 vom Hundert des jeweils eingezogenen Darlehnsbetrages an das Land ab, in dem das Amt für Ausbildungsförderung seinen Sitz hat, das den Darlehensbetrag geleistet hat.

(3) Die nach den §§ 37 und 38 übergeleiteten und eingezogenen Beträge führt das Land zu 65 vom Hundert an den Bund ab.

(4) Besucht ein Auszubildender, der seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte (§ 5 Abs. 2 und 3), so erstattet das Land, in dem der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, dem nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 45 Abs. 3 Satz 2 zuständigen Land 35 vom Hundert der Ausgaben, die diesem Land bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen.

Abschnitt XI

Straf- und Bußgeldvorschriften Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 57

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde oder als Mitglied eines Förderungsausschusses bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 58

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 47 Abs. 3 oder 4 dem Amt für Ausbildungsförderung auf dessen Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Urkunde nicht vorlegt oder
2. die in § 52 vorgeschriebene Änderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ämter für Ausbildungsförderung.

§ 58 a

Vorläufige Berufung der Förderungsausschüsse

Die nach § 42 Abs. 3 vorgeschriebene Wahl ist bis spätestens 31. Dezember 1972 durchzuführen. Bis dahin kann die Berufung der Mitglieder durch die zuständige Landesbehörde ohne vorherige Wahl erfolgen.

§ 59

Geltung vorheriger Bewilligungsbescheide

(1) Auszubildende, die nach dem 31. Juli 1971 einen förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt beginnen, erhalten Ausbildungsförderung ab 1. August 1971 nach diesem Gesetz.

(2) Solange ein Bescheid auf Grund dieses Gesetzes nicht ergangen ist, längstens jedoch bis zum 31. März 1972, wird Ausbildungsförderung in Höhe des Förderungsbetrages geleistet, der durch einen am 30. September 1971 gültigen Bescheid auf Grund

1. des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 666),
2. der Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. November 1970,
3. der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in sozialen Berufen vom 18. Dezember 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1970 S. 219)

für den Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 und 2 bewilligt worden ist. Dies gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts fortsetzt, Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz beantragt und nach Satz 1 beigefügt hat.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch einen Bescheid auf Grund landesrechtlicher Vorschriften Leistungen zur individuellen Förderung der Ausbildung für den Besuch einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten bewilligt worden sind. Die Bundesregierung bezeichnet die landesrechtlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Nach den Absätzen 2 und 3 vorab geleistete Beträge werden mit dem nach diesem Gesetz bewilligten Förderungsbetrag verrechnet. Ist nach diesem Gesetz ein geringerer Förderungsbetrag zu zahlen, so kann der überzahlte Betrag nicht zurückgefordert werden.

(5) Soweit nach den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bescheide unter einem Vorbehalt ergangen sind, gelten diese Bescheide mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 als endgültige Bescheide.

§ 60

Besitzstandswahrung

(1) Bewilligungsbescheide, die auf Grund der in § 59 Abs. 2 oder der in der Rechtsverordnung nach § 59 Abs. 3 bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergangen sind, gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 für die Dauer ihrer Gültigkeit als Bewilligungsbescheide auf Grund dieses Gesetzes. Ist nach diesem Gesetz ein höherer Förderungsbetrag zu leisten, so ist auf Antrag ein neuer Bescheid zu erteilen.

(2) Auszubildende, die auf Grund eines am 30. September 1971 gültigen Bescheides nach den in § 59 Abs. 2 oder in der Rechtsverordnung nach § 59 Abs. 3 bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gefördert worden sind, erhalten während desselben Ausbildungsabschnitts abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zumindest den Förderungsbetrag, den sie bei Weitergeltung der bezeichneten Vorschriften erhielten, höchstens jedoch 420 Deutsche Mark monatlich. Dies gilt nur, wenn sie eine der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 bestimmten Ausbil-

dungsstätte besuchen oder ein Praktikum nach § 2 Abs. 4 ableisten.

(3) Ein Auszubildender, dem durch einen am 30. September 1971 gültigen Bescheid nach der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Vorschrift Förderungsleistungen für eine Ausbildung im Ausland bewilligt worden sind, erhält während der nach diesen Vorschriften üblichen Dauer der Fortsetzung dieser Ausbildung zumindest den Förderungsbetrag, der ihm durch diesen Bescheid bewilligt worden ist.

§ 61

Vorläufige Zuständigkeit der Hochschulen

(1) Für die Zeit bis zum 30. Juni 1974 nehmen für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bemißt, die Hochschulen die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung für die bei ihnen immatrikulierten Auszubildenden wahr. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß eine Hochschule die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung für mehrere Hochschulen wahrnimmt. Die Länder können ferner bestimmen, daß die Hochschulen die Studentenwerke zur Durchführung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben heranziehen.

(2) Im Saarland kann bis zum 1. Oktober 1973 für die Auszubildenden an Hochschulen der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung wahrnehmen.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 3 verbleibt es in den Fällen des § 60 Abs. 3 bis zum 31. März 1972 bei der Zuständigkeit der am 30. September 1971 zuständigen Hochschule.

§ 62

Berichtspflicht der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1973 über die Durchführung des Gesetzes zu berichten, insbesondere über die Bewährung der Zuständigkeit nach den §§ 45 und 61. Sie hat Vorschläge für die endgültige sachliche und örtliche Zuständigkeit zu machen.

§ 63

Aufgabenübertragung auf das Bundesverwaltungsamt

(1) Vom 1. April 1972 an werden die Darlehen, die auf Grund des in § 59 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Gesetzes geleistet worden sind, nach Beendigung der Ausbildung durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

(2) Für die auf Grund der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen geleisteten Darlehen bleibt es bei der Verwaltung und Einziehung durch das Deutsche Studentenwerk e. V.

(3) Das Deutsche Studentenwerk e. V. führt den jeweils eingezogenen Darlehensbetrag, der auf Grund der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen geleistet worden ist, zu 50 vom Hundert an den Bund und zu 50 vom Hundert an das Land ab, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, die den Darlehensbetrag geleistet hat.

§ 64

Übernahme von Bediensteten durch das Bundesverwaltungsamt

(1) Auf ihr Verlangen sind die Bediensteten des Deutschen Studentenwerkes e. V., Bonn, die mit Aufgaben der Studienförderung nach den in § 59 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen beschäftigt waren, nach Erledigung ihrer Aufgaben von dem Bundesverwaltungsamt in der Vergütungsgruppe zu übernehmen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Übernahme für diese Tätigkeit haben. Beschäftigungszeiten, die vom Deutschen Studentenwerk e. V. anerkannt sind, gelten als bei dem Bundesverwaltungsamt zurückgelegt.

(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn der Bedienstete nicht in eine Beschäftigung am Dienstsitz des Bundesverwaltungsamtes einwilligt.

§ 65

Weitergeltende Vorschriften

(1) Die Vorschriften über die Leistung individueller Förderung der Ausbildung nach

1. dem Bundesversorgungsgesetz,
2. Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
3. dem Lastenausgleichsgesetz,
4. dem Bundesentschädigungsgesetz,
5. dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1793), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029),
6. dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 451), sowie die Aufgabe der Hochbegabtenförderungswerke, nach ihren Kriterien besonders begabte Auszubildende zu fördern, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften haben Vorrang vor diesem Gesetz.

§ 66

Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 666), tritt mit Ablauf des 30. September 1971 außer Kraft.

(2) Die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Verordnungen gelten als auf Grund des § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes erlassen.

§ 67

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 68

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Ausbildungsförderung auf Grund dieses Gesetzes wird mit Ausnahme der Leistungen für Ausländer nach § 8 Abs. 2 vom 1. Oktober 1971 an geleistet für

1. Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen ab Klasse 11,
2. Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Schüler von Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist,
4. Schüler von Fachschulen,
5. Studierende an Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Studenten an Hochschulen,
7. Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen, die unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in den

Nummern 1 bis 6 bezeichneten Ausbildungsstätten,

8. Praktikanten, die ein Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten und Fernunterrichtslehrgängen leisten müssen.

(3) Im übrigen wird Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz von dem Zeitpunkt an geleistet, den ein besonderes Gesetz bestimmt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. August 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobelt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe (Kirchenberufe V)

Vom 8. Juni 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für

1. Diakone,
2. Gemeindeglieder, kirchliche Jugend- und Jugendbildungssekretäre, Katecheten, Missionsanwärter und Seelsorgehelfer,
3. Kirchenmusiker mit A- und B-Ausbildung,
4. Missionare, Pastoren, Pfarrvikare, Pfarrverwalter und Prediger.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule gleichwertig ist.

§ 2

Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung für den Besuch der in

a) § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Schüler von Fachschulen,

b) § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Studierende an Höheren Fachschulen,

c) § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Ausbildungsstätten in den ersten beiden Ausbildungsjahren wie Schüler von Berufsaufbauschulen, in den anschließenden Ausbildungsjahren wie Studierende an Höheren Fachschulen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobelt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste

Vom 17. April 1972

Landeskirchenamt

Az.: 14088/C 21—01

Bielefeld, den 27. 6. 1972

Nachstehend veröffentlichen wir das im Bundesgesetzblatt 1972 Teil I Nr. 33 S. 609 ff. bekanntgegebene Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste vom 17. April 1972.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes sind pflegerische und erzieherische Tätigkeiten bei Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtspflege oder der Gesundheits- oder Jugendhilfe, die von Personen über 18 Jahre verrichtet werden, deren Entgelt für diese Tätigkeit monatlich ein Fünftel und je Arbeitsstunde 0,25 vom Hundert der für Monatsbezüge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht übersteigt.

§ 2

Als Einrichtungen oder Anstalten, bei denen soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes verrichtet werden können, sind zugelassen

1. die Anstalten und Einrichtungen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie, nach näherer Bestimmung der Länder, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
2. die Anstalten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 8 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592);
3. andere Krankenanstalten, welche die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 der unter Nummer 2 genannten Verordnung erfüllen.

§ 3

(1) Wer soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes leistet, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit, wenn er bereits bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an; sie kann nicht widerrufen werden.

§ 4

Versicherte, die soziale Hilfsdienste im Sinne des Gesetzes verrichten, können die Mitgliedschaft bei der Kasse beantragen, bei der sie bis zur Aufnahme ihrer Beschäftigung versichert waren oder bei der bis zu diesem Zeitpunkt für sie ein Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand.

§ 5

(1) Für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung Versicherten, die soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes verrichten, trägt der Arbeitsgeber den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung allein.

(2) Für einen Versicherten, der soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes verrichtet und gemäß § 3 Abs. 1 auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre, unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- und Gehaltszahlung abzuführen.

§ 6

Für Arbeitnehmer, die soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes verrichten und nach § 168 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragspflichtig sind, trägt der Arbeitgeber die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit allein.

§ 7

Für die nach § 1227 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes Versicherten, die soziale Hilfsdienste im Sinne dieses Gesetzes verrichten, trägt der Arbeitgeber den Beitrag zur Rentenversicherung allein. Die Beiträge sind vom Lohn oder Gehalt zuzüglich eines Betrages von 8,5 vom Hundert, vom 1. Januar 1973 von 9 vom Hundert zu berechnen; der Gesamtbetrag gilt als Entgelt im Sinne der Rentenversicherung.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bleiben davon unberührt. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. April 1972

Der Bundespräsident

Heinemann

Der Bundeskanzler

Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Walter Arendt

Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1972 - GV. NW. S. 174 -

Landeskirchenamt
Az.: B 7—05

Bielefeld, den 10. 7. 1972

Nachstehend veröffentlichen wir die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A, Nummer 30, bekanntgegebene Neufassung des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. Juni 1972.

§ 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

(1) Wer eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person

- a) auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen),
- b) von Haus zu Haus, insbesondere durch Vorlage von Sammlisten (Haussammlungen), veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

(2) Als erlaubnisbedürftige Sammlung gelten auch

- a) der Vertrieb von Waren in den Formen des Absatz 1, wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere; dies gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz — BliwaG — vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
- b) der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Konzerte, die mit dem Hinweis darauf veranstaltet werden, daß ein oder mehrere blinde Künstler mitwirken,
- c) öffentliche Sammlungen in anderen als in Absatz 1 beschriebenen Formen, bei denen zur Spende von getragener Kleidung, gebrauchter Wäsche, Textilresten, Altpapier und anderen Altmaterialien aufgefordert wird (Altmaterialsammlungen), wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Sammlungsgutes, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Spender der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch die Hergabe des Altmaterials gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere.

(3) Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen veranstaltet, bedürfen keiner Erlaubnis.

§ 2

Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu erteilen,
 - a) wenn keine Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Samm-

lungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird,

- b) wenn genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung und für die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist,
- c) wenn in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b außerdem gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.

(2) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller

- a) einen anderen Zweck ersatzweise angibt, wenn der angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindesterfolg verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob der benötigte Sammlungsertrag erreicht wird,
- b) einen weiteren Zweck hilfsweise für den Fall angibt, daß die Sammlung mehr einbringen sollte, als für den angegebenen Zweck benötigt wird.

(3) Die Erlaubnis für die Altmaterialsammlungen (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) ist zu versagen, wenn

- a) die Sammlung offenbar überwiegend den geschäftlichen Interessen der an der Verwertung des Sammlungsgutes Beteiligten dienen und der Hinweis auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke vornehmlich den eigenen Umsatz steigern soll; dies ist regelmäßig insbesondere dann anzunehmen, wenn als Veranstalter eine Vereinigung auftritt, die von beruflich mit der Verwertung von Altmaterial befaßten Gewerbetreibenden gegründet worden ist oder getragen wird,
- b) sich ein nicht vertretbares Mißverhältnis zwischen den Unkosten und dem für den Sammlungszweck verbleibenden Reinertrag ergibt.

(4) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die gleichzeitige Durchführung oder Häufung mehrerer Sammlungen in demselben Gebiet voraussichtlich zu einer erheblichen Belästigung des Publikums führen würde.

§ 3

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Sie hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, und die Art der Sammlung (§ 1 Abs. 1 und 2) anzugeben.

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, die sich auf die Art und Weise der Sammlung und ihre Überwachung, auf die Verwendung

des Sammlungsertrages (§ 2 Abs. 2), die Höhe der Unkosten, den Schutz jugendlicher Sammler und auf die Prüfung der Abrechnung beziehen.

§ 4

Zurücknahme und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden,

- a) wenn ihre Erteilung dem bestehenden Recht widersprach und noch widerspricht,
- b) wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder der Erlaubnisbehörde bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis auf Grund des § 2 berechtigt hätten,
- c) wenn der Veranstalter eine Auflage (§ 3 Abs. 2) innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht erfüllt.

(2) Die Erlaubnis kann rückwirkend zurückgenommen werden, wenn sie der Veranstalter auf Grund von Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle

- a) eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen,
- b) auf Anforderung die zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 6

Änderung des Sammlungszweckes

(1) Der Sammlungsertrag darf nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde ganz oder teilweise für einen anderen als den zunächst angegebenen Sammlungszweck verwendet werden. Zum Sammlungsertrag gehören auch die damit beschafften Gegenstände.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß der vorgesehene Sammlungszweck nicht zu verwirklichen ist, und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen Sammlungszweck vorzuschlagen, so ist der Sammlungsertrag einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Zweck zuzuführen.

§ 7

Treuhänder

(1) Die Erlaubnisbehörde kann einen Treuhänder für die Verwaltung des Sammlungsertrages bestellen, wenn

- a) die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung nach § 4 zurückgenommen wird oder
- b) sich bei der Durchführung und Abwicklung einer Sammlung erhebliche Mißstände zeigen, die eine zweckentsprechende Verwendung des Samm-

lungsertrages gefährden und sich nicht auf andere Weise beseitigen lassen.

(2) Der Treuhänder übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Sammlungsertrag zum Zwecke seiner bestimmungsgemäßen Verwendung aus. Er ist berechtigt, den Sammlungsertrag in Besitz zu nehmen sowie die Geschäftsräume und die Wohnung des Veranstalters zu betreten. Der Veranstalter verliert die Befugnis, über den Sammlungsertrag zu verfügen.

§ 8

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für Haus-sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 12 Abs. 1 Buchstabe b.

(2) Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden; die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

§ 8 a

Andere Sammlungen

(1) Wer eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder von geldwerten Leistungen durch Spendenbriefe oder durch öffentliche Aufrufe oder in der Form der persönlichen Mitgliederwerbung veranstaltet, hat der Überwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sammlung und zur Prüfung der zweckentsprechenden, einwandfreien Verwendung des Sammlungsertrages nach pflichtgemäßem Ermessen für nötig hält. Die Überwachungsbehörde kann dem Veranstalter auch in sinngemäßer Anwendung von § 3 Abs. 2 Auflagen erteilen und die Durchführung oder Fortsetzung der Sammlung von der fristgerechten Erfüllung dieser Auflagen abhängig machen.

(2) Die Überwachungsbehörde kann die Sammlung oder ihre Fortsetzung verbieten, wenn

- a) die Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird,
- b) keine genügende Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung oder die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist oder
- c) zu erwarten ist, daß die Unkosten der Sammlung in einem nicht vertretbaren Mißverhältnis zu dem Reinertrag der Sammlung stehen werden.

(3) Ist der Veranstalter der Sammlung zu einer zweckentsprechenden Verwendung des Ertrages nicht bereit oder nicht in der Lage oder ist die Sammlung verboten worden, so kann die Überwachungsbehörde unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Spender bestimmen, für welchen Zweck der Ertrag zu verwenden ist.

(4) Die Überwachungsbehörde kann den Veranstalter verpflichten, ihr zukünftige Sammlungen spätestens einen Monat vor Beginn der Sammlung unter Angabe von Art, Zeit und Zweck der Sammlung anzuzeigen, wenn er einer ihm nach Absatz 1 erteilten Auflage innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist oder wenn ihm eine frühere Sammlung nach Absatz 2 verboten worden ist.

(5) § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Erlaubnisbehörde oder Überwachungsbehörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Sammlung ohne Erlaubnis veranstaltet,
3. eine Sammlung trotz eines Verbotes nach § 8 a Abs. 2 veranstaltet oder fortsetzt,
4. einer Auflage nach § 3 Abs. 2 oder § 8 a Abs. 1 oder Abs. 4 zuwiderhandelt,
5. den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten oder von der zuständigen Behörde bestimmten Zweck zuführt,
6. der Vorlage- oder Auskunftspflicht nach §§ 5 und 8 a Abs. 1 innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,
7. dem nach § 7 oder 8 a Abs. 5 bestellten Treuhänder den Sammlungsertrag oder einen Teil davon vorenthält oder entzieht,
8. ein Kind oder einen Jugendlichen entgegen § 8 zu einer Sammlung heranzieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Der Sammlungsertrag einer nicht erlaubten oder auf Grund des § 8 a Abs. 2 verbotenen Sammlung und die damit beschafften Gegenstände können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. Der eingezogene Sammlungsertrag und die eingezogenen Gegenstände sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen; dem mutmaßlichen Willen der Spender ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 10

Zuständige Verwaltungsbehörde
im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubnisbehörde, in den Fällen, in denen der Innenminister Erlaubnisbehörde ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Veranstalter seinen Sitz bzw. Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

§ 11

Erlaubnis- und Überwachungsbehörden

(1) Erlaubnisbehörde ist

- a) der Innenminister für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken, außer Altmaterialsammlungen,

- b) der Regierungspräsident für alle Sammlungen, die sich über den Bezirk eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, außer Altmaterialsammlungen,
- c) der Kreis und die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde für alle Sammlungen, die auf ihren Bezirk beschränkt sind, und für alle Altmaterialsammlungen.

(2) Überwachungsbehörde (§ 8 a) ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat, für Veranstalter mit Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident Düsseldorf.

§ 12

Sammlungen

der Kirchen und Religionsgemeinschaften

(1) Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

- a) in Kirchen oder anderen dem Gottesdienst dienenden Räumen oder
 - b) in Form von Haussammlungen bei ihren Angehörigen
- sind keine Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2.

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2, die von den Kirchen und den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

- a) auf Kirchenvorplätzen oder sonstigen den Kirchen oder Religionsgemeinschaften gehörenden Grundstücken oder
 - b) in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen
- veranstaltet werden.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Sammlungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1962. Das Anpassungsgesetz — AnpG. NW. — vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) ist am 1. April 1970 in Kraft getreten. Das Gesetz zur Änderung des Sammlungsgesetzes vom 9. Mai 1972 (GV. NW. S. 122) ist gemäß Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung am 9. Juni 1972 in Kraft getreten.

Genehmigte Schulbücher für Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1972/73

Landeskirchenamt Bielefeld, 8. 6. 1972
Az.: 16143/C 9—21

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat laut Runderlaß vom 18. April 1972 — I C 5.81 — 5/0 Nr. 1230/72 — folgende Lehrbücher für das Fach Evang. Unterweisung für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1972/73 genehmigt:

1. Vorklasse, Grundschule (einschließlich Schulkindergarten), Hauptschule, Sonderschule

AUGUST BAGEL VERLAG, DÜSSELDORF

- Baldermann u. a.: Arbeitsbuch: Religion
- 1.010101 5. und 6. Schuljahr
Bastian/Hammelsbeck/Kremers u. a.:
Die Gottesbotschaft
Ein biblisches Lesebuch für die evangelische Unterweisung
- 1.010102 Band 1: 2. bis 4. Schuljahr
- 1.010103 Band 2: 5. bis 9. Schuljahr

W. CRÜWELL VERLAG, DORTMUND

- 1.010201 Ihr Kinderlein kommet
Eine Fibel für die Christenlehre
- 1.010202 Band I: Grundschule, Freut Euch, ihr lieben Christen
- 1.010203 Band II: Hauptschule, Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort

VERLAG MORITZ DIESTERWEG, FRANKFURT a. M.

- 1.010301 Laßt die Kindlein zu mir kommen
Evang. Religionsbuch für die Grundschule
- 1.010302 Buhlmann u. a.: Die großen Taten Gottes
Bibl. Geschichte (5. bis 9. Schuljahr)

HIRSCHGRABEN-VERLAG, FRANKFURT a. M.

- 1.010401 Jesus ruft dich
Fibel für die evangelische Unterweisung,
Sonderschule für Lernbehinderte
1./2. Schuljahr
- 1.010405 Gott spricht zu uns
Biblische Geschichte für die Sonderschule
- 1.010403 Band 1: Evangelisches Kinderbüchlein
1. bis 4. Schuljahr

NEUKIRCHENER VERLAG, NEUKIRCHEN

- Gotteslob in der Schule
- 1.010702 Teil I: Gebete und Lieder für die Grundschule
- 1.010701 Teil II: Gebete und Lieder der christlichen Kirchen

VERLAG VANDENHOECK & RUPRECHT, GÖTTINGEN

- 1.010501 Schmidt-Barrien: Und der Herr sprach...
Religionsbuch für die Grundschule
Rang: Unser Glaube
Ausgabe C
- 1.010502 Band 1: Biblische Geschichte
- 1.010503 Band 2: Kirchengeschichte

VERLAGSGESELLSCHAFT CORNELSEN-VELHAGEN & KLASING, BIELEFELD

- 1.010602 Reuter: In Gottes Hand (für Sonderschulen)
- 1.010603 Schlepper u. a.: Biblische Geschichte

2. Realschule

AUGUST BAGEL VERLAG, DÜSSELDORF

- 2.010701 Baldermann u. a.: Arbeitsbuch: Religion
5. und 6. Schuljahr

W. CRÜWELL VERLAG, DORTMUND

- Peters u. a.: Botschaft und Glaube
- 2.010601 Evangelisches Religionsbuch für Realschulen, Band 1

VERLAG MORITZ DIESTERWEG, FRANKFURT a. M.

- 2.010201 Ringshausen: Das Buch der Bücher
Eine Bibelkunde
- 2.010203 Busch u. a.: Evangelisches Religionsbuch für Realschulen, Oberstufe
Teil 2: Evangelium und Kirche
Schuster: Evangelisches Religionsbuch
- 2.010202 Band 1: Aus Bibel und Kirche
- 2.010205 Band 2: Evangelium und Geschichte
Busch: Lehrbuch der evangelischen Unterweisung, Mittelstufe
- 2.010204 Heft 2: Glaube und Nachfolge
(nur für Abendrealschulen)

VERLAG QUELLE UND MEYER, HEIDELBERG

- Börger/Kotthaus: Am Quell des Lebens
Lehrbuch für die evangelische Unterweisung
Ausgabe für Realschulen
- 2.010301 Band I: Unterstufe
- 2.010302 Band II: Mittel- und Oberstufe

VANDENHOECK & RUPRECHT, GÖTTINGEN

- Unser Glaube
Unterrichtswerk für die evangelische Unterweisung
Ausgabe B für Realschulen
- 2.010401 Rang: Band I — Biblische Geschichte und Bilder aus der Kirchengeschichte, Unterstufe (mit Ergänzungsheft)
- 2.010402 Ohliger: Band II
Teil 1: Gottes Volk in allen Völkern
Teil 2: Zeugnis der Bibel
- 2.010403 Ohliger: Band II, Teil 1 und 2

**VERLAGSGESELLSCHAFT CORNELSEN-
VELHAGEN & KLASING, BIELEFELD**

2.010501 Schlepper u. a.: Biblische Geschichte
Ausgabe für Westfalen

3. Gymnasium

AUGUST BAGEL VERLAG, DÜSSELDORF

Baldermann u. a.:
3.010601 Arbeitsbuch: Religion 5. und 6. Schuljahr

**VERLAG MORITZ DIESTERWEG, FRANKFURT
a. M.**

3.010201 Ringshausen: Das Buch der Bücher
Eine Bibelkunde
Busch: Lehrbuch der evangelischen Unter-
weisung
Ausgabe für höhere Schulen
Unterstufe

3.010202 Band I: Die großen Taten Gottes
Mittelstufe

3.010203 Heft 1: Evangelium und Kirche —
Teilausgabe

3.010204 Heft 2: Glaube und Nachfolge
Oberstufe/Einzelbände

3.010205 Heft 1: Gottes Ur-Offenbarung und die
Welt der Religionen
Die Heilsoffenbarung in der Geschichte
Israels

3.010206 Heft 2: Gottes Heilsoffenbarung in Jesus
Christus

3.010207 Heft 3: Die Botschaft von Jesus Christus
in Kirche und Welt
Oberstufe/Gesamtband

3.010208 Band III: Die Botschaft von Jesus Christus
Evangelisches Religionsbuch

3.010209 Band 1: Aus Bibel und Kirche

3.010210 Band 2: Evangelium und Geschichte

**NEUKIRCHENER VERLAG DES ERZIEHUNGS-
VEREINS, NEUKIRCHEN-VLUYN**

Kraus/Schneider: Gott kommt
Ein evangelisches Unterrichtswerk
für Gymnasien

3.010501 Oberstufe/Teil 1:
Einführung in das Alte Testament

3.010502 Oberstufe/Teil 2:
Einführung in das Neue Testament

VERLAG QUELLE & MEYER, HEIDELBERG

Börger: Am Quell des Lebens
Lehrbuch für die evangelische Unter-
weisung an höheren Schulen

3.010301 Band I: Unterstufe

3.010302 Band II: Mittelstufe

3.010303 Band III: Oberstufe

**VERLAG VANDENHOECK & RUPRECHT,
GÖTTINGEN**

Rang: Unser Glaube
Unterrichtswerk für die evangelische
Unterweisung — Ausgabe A

3.010402 Band I: Biblische Geschichte und Bilder
aus der Kirchengeschichte
mit Ergänzungsheft

3.010403 Band II: Die Kirche in Vergangenheit und
Gegenwart

3.010404 Band III

3.010405 Band IV: Die Botschaft der Bibel

4. Berufsbildende Schulen

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-
Westfalen hat laut Runderlaß vom 19. April 1972 —
I C 5.81—5/0 Nr. 1330/72 folgende Lehrbücher für
das Fach Evang. Unterweisung für berufsbildende
Schulen für das Schuljahr 1972/73 genehmigt:

W. CRÜWELL VERLAG, DORTMUND

Herausforderungen
Evangelisches Religionsbuch für berufs-
bildende Schulen

4.010201 Band 1

4.010202 Band 2

**VERLAG MORITZ DIESTERWEG, FRANKFURT
a. M.**

4.010101 Thelemann u. a.: Horizonte des Glaubens
Arbeitsbuch für den evangelischen
Religionsunterricht

**Berufsbegleitende Ausbildung für
Gemeindehelfer(innen) und Jugendwarte**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 6. 1972
Az.: 19413/C 18—15/1

Den hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern, die
den Dienst von Gemeindehelfern und Jugendwarten
versehen, ohne dafür entsprechend ausgebildet zu
sein, bietet das Landeskirchenamt eine einmalige
berufsbegleitende Ausbildungsmöglichkeit an.

Es handelt sich um einen dreijährigen Lehrgang
im Lutherstift Falkenburg, 2871 Falkenburg/über
Delmenhorst, der zum größten Teil als Fernkursus
absolviert werden kann. Die Ausbildung beginnt im
Herbst d. Js., daher ist eine sofortige Anmeldung
erforderlich.

Aufnahmebedingungen sind beim Lutherstift zu
erfragen. Dort sind auch die Anmeldeformulare an-
zufordern.

Änderung der Arbeitnehmer und -Arbeitgeberbeiträge zur kirchlichen Zusatzversicherung

Landeskirchenamt
Az.: 21479/72/B 15—09

Bielefeld, den 10. 7. 1972

Durch Tarifverträge vom 25. Mai 1972 ist für den Bereich des öffentlichen Dienstes vereinbart worden, daß die Zahlung der Beitragsanteile zur gesetzlichen Zusatzversicherung, die bisher von den Arbeitnehmern zu entrichten waren, künftig von den Arbeitgebern getragen werden. Der Übergang soll sich in zwei Stufen vollziehen. Danach sind mit Wirkung vom 1. Juli 1972 an der Arbeitnehmeranteil um die Hälfte des bisherigen Satzes auf 0,75 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts verringert und der Arbeitgeberanteil entsprechend auf 1,75 v. H. des o. a. Entgelts erhöht worden. Vom 1. Juli 1973 an beläuft sich der Arbeitgeberanteil auf 2,5 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts; die Arbeitnehmer haben von diesem Zeitpunkt an lediglich eventuelle satzungsgemäße Erhöhungsbeiträge aufzubringen.

Wie bisher soll auch künftig hinsichtlich der Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Zusatzversicherung eine Gleichbehandlung der kirchlichen Angestellten und Arbeiter mit den vergleichbaren Mitarbeitern im öffentlichen Dienst erfolgen. Darum ist vorgesehen, die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) entsprechend den für den öffentlichen Dienst vereinbarten Neuregelungen zu ändern. Die Einzelheiten der vorgesehenen Satzungsänderung gehen aus dem Schreiben der KZVK vom 30. Juni 1972 hervor, das diese allen ihr angeschlossenen Arbeitgebern zugesandt hat; nachstehend geben wir den Wortlaut dieses Schreibens noch einmal bekannt.

Wir bitten auch unsererseits, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 an die neue Regelung für die anteilige Entrichtung der Beiträge zur kirchlichen Zusatzversicherung anzuwenden.

KIRCHLICHE VERSORGUNGSKASSE
RHEINLAND — WESTFALEN

46 Dortmund, den 30. Juni 1972
Olpe 35

An die
der Kirchlichen Zusatzversor-
gungskasse Rheinland-Westfalen
angeschlossenen Arbeitgeber

Betr.: Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge durch
den Arbeitgeber zum 1. 7. 1972 bzw. 1. 7. 1973

Die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes haben folgende Änderung der bei Bund, Ländern und Gemeinden abgeschlossenen Versorgungstarifverträge vorgenommen:

1. Mit Wirkung vom 1. 7. 1972 an ermäßigt sich der Arbeitnehmeranteil des Versicherungsbeitrages von 1. 5. v. H. auf 0,75 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes. Zum gleichen Zeitpunkt erhöht sich der Arbeitgeberanteil von 1 v. H. auf 1,75 v. H.

2. Mit Wirkung vom 1. 7. 1973 an beschränkt sich der Arbeitnehmeranteil auf den gegebenenfalls nach der Satzung zu zahlenden Erhöhungsbetrag (vgl. § 27 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen). Zum gleichen Zeitpunkt erhöht sich der Arbeitgeberanteil von 1,75 v. H. auf 2,5 v. H.

Der Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat auf seiner Sitzung am 30. 6. 1972 beschlossen, dem Verwaltungsrat eine entsprechende Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vorzuschlagen (s. Anlage). Er hat gleichzeitig beschlossen, aufgrund des § 73 Abs. 2 der Satzung vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967 in der Fassung vom 22. 3. 1972 diese vorgeschlagene Satzungsänderung vom 1. 7. 1972 bzw. vom 1. 7. 1973 an anzuwenden.

Das Satzungsänderungsverfahren ist in Gang gebracht.

Wir bitten Sie, bei der Beitragserhebung entsprechend zu verfahren und Ihre Mitarbeiter zu unterrichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KIRCHLICHE ZUSATZVERSORGUNGSKASSE
RHEINLAND — WESTFALEN

gez. Witte

gez. Schimnossek

Anlage zum Schreiben an die der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen angeschlossenen Arbeitgeber vom 30. 6. 1972

1. § 73 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967 in der Fassung vom 22. 3. 1972 hat folgenden Wortlaut:

„(2) Werden Bestimmungen der im öffentlichen Dienst bestehenden Tarifverträge über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe geändert oder ergänzt und hat dies Auswirkungen auf die Satzung, so kann der Vorstand der Kasse die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung von dem in den Tarifverträgen vereinbarten Zeitpunkt an auch vor Abschluß des Satzungsänderungsverfahrens anwenden.“

2. Dem Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird folgende Satzungsänderung zur Beschlußfassung vorgelegt:

I. Vom 1. 7. 1972 an:

§ 27 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
2. In Absatz 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt.

II. Vom 1. 7. 1973 an:

§ 27 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Pflichtversicherungsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Arbeitgeberanteil (Absatz 2 und 3) und — in den Fällen des Absatzes 4 — einem Arbeitnehmeranteil.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitgeberanteil beträgt 2,5 v. H. des Arbeitsentgeltes (Absatz 5).“

3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 2) um die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert wäre. Für die Feststellung der den Bezügen des Versicherten entsprechenden Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß. Der Erhöhungsbeitrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 39

Abs. 2 Satz 1 Buchst. c oder d. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.“

4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, hat er einen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert wäre. Für die Feststellung der den Bezügen des Versicherten entsprechenden Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß. Der Arbeitnehmeranteil nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“

5. Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

6. Die Absätze 7—9 werden Absätze 5—7.

Urkunde über die Bildung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop

Nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden in Bottrop

- a) Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt
- b) Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Eigen
- c) Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim
- d) Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock
- e) Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock

bilden den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop. Ihm können weitere Kirchengemeinden angeschlossen werden.

§ 2

Der Verband nimmt die kirchlichen Aufgaben in der Stadt Bottrop wahr, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten ist.

§ 3

Der Verband ist Rechtsnachfolger des bisherigen Gesamtverbandes in Bottrop.

§ 4

Die Verfassung und die Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandsatzungen geregelt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. April 1972 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop und die Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop vom 15. Dezember 1959 (KABL. 1960 S. 22 ff) außer Kraft.

Bielefeld, den 29. April 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 10746/Gladbeck-Bottrop I

Genehmigung

Der durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. April 1972 — Az.: 10746/Gladbeck-Bottrop I — vollzogene Zusammenschluß der Evangelischen Kirchengemeinden

- a) Bottrop-Altstadt
- b) Bottrop-Eigen
- c) Bottrop-Boy-Welheim
- d) Bottrop-Batenbrock
- e) Bottrop-Fuhlenbrock

in den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop wird für den staatlichen Bereich nach Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 genehmigt.

Münster, den 14. Mai 1972

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Unterschrift

(L.S.)

44.6 — B — 52—56

Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop

§ 1 Die Aufgaben des Verbandes

1. Er errichtet und unterhält die Einrichtungen und Personalstellen, die zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Verbandsbereich erforderlich sind. Er kann Pfarrstellen nach Maßgabe des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen errichten.
2. Er vertritt die Interessen des Verbandes und der Gemeinden in der Öffentlichkeit.
3. Der Verband nimmt teil an der gemeinsamen Finanzwirtschaft des Kirchenkreises. Seine Arbeit wird finanziert durch Kirchensteuerzuteilungen des Kirchenkreises und durch eigene Einnahmen. Er hat das Recht zur Kirchgelderhebung.

§ 2 Rechtsform, Organe

1. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
2. Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Vorstand. Sie nehmen die Aufgaben und Rechte des Verbandes wahr.
3. Für die Organe des Verbandes, für seine Mitglieder und seine Verhandlungen sowie für die Geschäftsführung und Verwaltung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.
4. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 3 Die Verbandsvertretung

1. Ihr gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes,
- b) ein Pfarrer jeder Kirchengemeinde, der von der Gemeinde für vier Jahre entsandt wird,
- c) ein Presbyter jeder Kirchengemeinde, der von der Gemeinde für vier Jahre entsandt wird (Kirchengemeinden über 5.000 Gemeindeglieder entsenden einen weiteren, Kirchengemeinden über 9.000 Gemeindeglieder entsenden zwei weitere Presbyter),
von vier Jahren entsandt werden.
- d) je zwei Vertreter der Fachbereiche, die von den Fachausschüssen auf die Dauer
- e) Für jedes entsandte Mitglied der Verbandsvertretung ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Zahl der nicht theologischen Mitglieder muß die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.

2. Die Zuständigkeiten der Verbandsvertretung Ihr obliegen:

- a) Die Arbeitsplanung und die Entscheidung in Grundsatzfragen der kirchlichen Arbeit im Bereich des Verbandes,
- b) die Planung der Einrichtungen für die kirchliche Arbeit im Bereich des Verbandes,
- c) die Einrichtung von Fachbereichen,
- d) die Entscheidung über den Haushaltsplan des Verbandes und die Koordination finanzieller Mittel,
- e) die Personalplanung einschließlich der Festlegung eines Stellenplanes sowie die Berufung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes aufgrund des Stellenplanes,
- f) die Wahl der Pfarrer für die Verbandspfarrrstellen,
- g) die Entscheidung in Streitfällen gem. § 5, Abs. 2,
- h) die Wahl des Vorstandes.

3. Die Sitzungen der Verbandsvertretung

werden von dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens dreimal im Jahr einberufen oder binnen 14 Tagen, wenn es mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten die Artikel 67—72 KO entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, die aus den Mitgliedern der Verbandsvertretung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Zahl der Theologen

soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

2. Er führt die Geschäfte des Verbandes und übernimmt seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung sowie die Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit. Er koordiniert die Arbeit der Gemeinden und der Fachausschüsse.

§ 5 Die örtliche und fachliche Gliederung der Arbeit

1. Die kirchliche Arbeit im Bereich des Verbandes wird örtlich und fachlich gegliedert.
2. Die örtliche Gliederung ist in den angeschlossenen Kirchengemeinden gegeben. Der Schwerpunkt der örtlichen Arbeit liegt im Dienst der Kirche am einzelnen Menschen und der Förderung des Gemeindelebens im Wohnbereich. Die Gemeinden erfüllen unter Leitung ihrer Presbyterien ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Die Verantwortung für die Wahrung der kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen, für die Einrichtung der Diakonie und den Dienst an der Jugend wird den Fachausschüssen übertragen.
3. Die fachliche Gliederung wird durch die Bildung der Fachbereiche vollzogen, die von Fachausschüssen geleitet werden.

Jeder Fachausschuß hat die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in seinem Fachbereich.

Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

a) Diakonie und Krankenhausseelsorge

Aufgaben:

1. Planung von diakonischen Aufgaben im Stadtbereich,
2. Förderung des Gemeindedienstes der Inneren Mission und Unterstützung des Dienstes der Sozialarbeiter,
3. Seelsorge in Krankenhäusern und Altersheimen,
4. Anregung und Hilfe für die Diakonie im gemeindlichen Bereich,
5. Pflege des Kontaktes mit den anderen Wohlfahrtseinrichtungen und den kommunalen Dienststellen.

b) Jugendarbeit

Aufgaben:

1. Verantwortung für Zentralveranstaltungen und Mitarbeiterschulungen,
2. Verantwortung für Jugendbildungsarbeit,
3. Koordination mit den Verbandsgemeinden,
4. Pflege des Kontaktes mit den Einrichtungen der Jugendarbeit in der Stadt.

c) Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftliche Verantwortung

Aufgaben:

1. Kontakt mit den Gruppen der Gesellschaft, insbesondere mit der Wirt-

schaft, den Gewerkschaften, der Kommunalverwaltung, den Parteien und Verbänden.

2. Hilfe beim Aufbau des Gemeinwesens,
3. Beratung der Publikationsarbeit im Verbandsbereich,
4. Planung und Durchführung von Bildungsprogrammen auf der Ebene des Verbandes.

d) Bildung und Schule

Aufgaben:

1. Kontakt mit den Schulen und Einrichtungen, die sich mit Schul- und Bildungsfragen beschäftigen,
 2. Anregung von Arbeitsgemeinschaften mit Lehrern, Schülern, Eltern und Kindergärtnerinnen,
 3. Koordinierung und Beratung der Arbeit in den Verbandsgemeinden sowie Planung und Durchführung von Bildungsprogrammen auf der Ebene des Verbandes.
4. a) Die Fachbereiche werden von Fachausschüssen in eigener Verantwortung geleitet.
 - b) Jeder Fachausschuß hat 7—13 Mitglieder. Sie haben die Befähigung zum Presbyteramt.
 - c) Die Fachausschüsse werden von der Verbandsvertretung berufen.
 - d) Die Fachausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Die Fachausschüsse entscheiden über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel. Sie haben das Vorschlagsrecht bei der Berufung von Mitarbeitern. Sie wirken mit bei der Bauplanung im Fachbereich.
 - f) Die Fachausschüsse können Arbeitskreise bilden, die selbständige Aufgaben wahrnehmen können.

- § 6
1. Alle Gremien, die für die Planung, Leitung und Durchführung der kirchlichen Arbeit im Bereich des Gemeindeverbandes verantwortlich sind, unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Aufgaben und stellen sich insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
 2. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Gremien berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Kann keine Einigung erreicht werden, wird zunächst die Entscheidung des Vorstandes der Verbandsvertretung angerufen. Im übrigen gilt § 13 des Verbandsgesetzes.

- § 7
- Die Verbandsvertretung beschließt den Haushaltsplan des Verbandes. Im Rahmen des Haushaltsplanes werden aufgrund von Vorschlägen der Fachausschüsse die Mittel für die einzelnen Fachbereiche festgesetzt.

- § 8 Zur Beratung der Verbandsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Ihnen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Verbandsorganes oder eines Presbyteriums sind.
- § 9 Die Verbandsvertretung kann sich, dem Vorstand und den Fachausschüssen Geschäftsordnungen geben.
- § 10 Der Verband kann eine Geschäftsstelle einrichten.
- § 11 Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben und der Satzung des Verbandes erfordern, daß $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
- § 12 Diese Satzung tritt am 1. 4. 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 29. April 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf

Urkunde über die Bildung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten

Nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden in Dorsten

- a) Evangelische Kirchengemeinde Dorsten
- b) Evangelische Kirchengemeinde Hervest
- c) Evangelische Kirchengemeinde
Holsterhausen a. d. Lippe
- d) Evangelische Kirchengemeinde Wulfen

bilden den Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten. Ihm können weitere Kirchengemeinden angeschlossen werden.

§ 2

Der Verband nimmt die Aufgaben der Evangelischen Kirche im Bereich Dorsten wahr.

§ 3

Die Verfassungen und die Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzungen geregelt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 29. April 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 10746/Gladbeck-Bottrop I

Genehmigung

Der durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. April 1972 — 10746/Gladbeck-Bottrop I — vollzogene Zusammenschluß der Evangelischen Kirchengemeinden

- a) Dorsten
- b) Hervest
- c) Holsterhausen a. d. Lippe
- d) Wulfen

in den Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten wird für den staatlichen Bereich nach Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 genehmigt.

Münster, den 14. Mai 1972

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Unterschrift

(L.S.)

44.6. — B 52—56

Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten

§ 1 Die Aufgaben des Verbandes

1. Er nimmt die Aufgaben der Evang. Kirche im Verbandsbereich wahr.
2. Er errichtet und unterhält die Einrichtungen und Personalstellen, die zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben im Verbandsbereich erforderlich sind. Er kann Pfarrstellen nach Maßgabe des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen errichten.
3. Er vertritt die Interessen des Verbandes und der Gemeinden in der Öffentlichkeit.
4. Der Verband nimmt teil an der gemeinsamen Finanzwirtschaft des Kirchenkreises. Seine Arbeit wird finanziert durch Kirchensteuerzuteilungen des Kirchenkreises und durch eigene Einnahmen. Er hat das Recht zur Kirchgelderhebung.

§ 2 Rechtsform, Organe

1. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
2. Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Vorstand. Sie nehmen die Aufgaben und Rechte des Verbandes wahr.
3. Für die Organe des Verbandes, für seine Mitglieder und seine Verhandlungen sowie für die Geschäftsführung und Verwaltung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.
4. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und

mit dem Siegel des Verbandes zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 3 Die Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes,
- b) zwei Mitglieder jeder Kirchengemeinde, die von den Presbyterien der am Verband beteiligten Kirchengemeinden aus ihrer Mitte für vier Jahre entsandt werden. Kirchengemeinden über 5.000 Gemeindeglieder entsenden ein weiteres Mitglied.
- c) Je zwei Vertreter der Fachbereiche, die von den Fachausschüssen auf die Dauer von vier Jahren entsandt werden.
- d) Für jedes entsandte Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Zahl der nicht theologischen Mitglieder muß die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.

2. Die Zuständigkeiten der Verbandsvertretung Ihr obliegen:

- a) Die Arbeitsplanung und die Entscheidung in Grundsatzfragen der kirchlichen Arbeit im Bereich des Verbandes,
- b) die Planung der Einrichtungen für die kirchliche Arbeit im Bereich des Verbandes,
- c) die Einrichtung von Fachbereichen,
- d) die Entscheidung über den Haushaltsplan des Verbandes und die Koordination finanzieller Mittel,
- e) die Personalplanung einschließlich der Festlegung eines Stellenplanes sowie die Berufung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes aufgrund des Stellenplanes,
- f) die Wahl der Pfarrer für die Verbandspfarstellen,
- g) die Entscheidung in Streitfällen gem. § 5, Abs. 2,
- h) die Wahl des Vorstandes.

3. Die Sitzungen der Verbandsvertretung

werden von dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens dreimal im Jahr einberufen oder binnen 14 Tagen, wenn es mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten die Artikel 67—72 KO entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, die aus den Mitgliedern der Verbandsvertretung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Zahl der Theologen soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

2. Er führt die Geschäfte des Verbandes und übernimmt seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung sowie die Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit. Er koordiniert die Arbeit der Gemeinden und der Fachausschüsse.

3. Er berät die Gemeinden bei der Pfarrwahl.

§ 5 Die örtliche und fachliche Gliederung der Arbeit

1. Die kirchliche Arbeit im Bereich des Verbandes wird örtlich und fachlich gegliedert.
2. Die örtliche Gliederung ist in den angeschlossenen Kirchengemeinden gegeben. Der Schwerpunkt der örtlichen Arbeit liegt im Dienst der Kirche am einzelnen Menschen und der Förderung des Gemeindelebens im Wohnbereich. Die Gemeinden erfüllen unter Leitung ihrer Presbyterien ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Die Verantwortung für die Wahrung der kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen, für die Einrichtungen der Diakonie und den Dienst an der Jugend wird den Fachausschüssen übertragen.

3. Die fachliche Gliederung wird durch die Bildung der Fachbereiche vollzogen, die von Fachausschüssen geleitet werden.

Jeder Fachausschuß hat die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in seinem Fachbereich.

Es sollen folgende Fachbereiche gebildet werden:

a) Diakonie und Krankenhausseelsorge Aufgaben:

1. die Pflege des Kontaktes mit den anderen Wohlfahrteinrichtungen und den kommunalen Dienststellen,
2. Übernahme der Aufgaben des Gemeindedienstes der Inneren Mission und Unterstützung des Dienstes der Sozialarbeiter,
3. die Seelsorge in Krankenhäusern und Altersheimen,
4. Anregung und Hilfe für die Diakonie im gemeindlichen Bereich,

b) Jugendarbeit

Aufgaben:

1. die Pflege des Kontaktes mit den Einrichtungen der Jugendarbeit in der Stadt,
2. Verantwortung für Zentralveranstaltungen und Mitarbeiterschulungen,
3. Verantwortung für Jugendbildungsarbeit,
4. Koordination in den Verbandsgemeinden,

c) Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftliche Verantwortung

Aufgaben:

1. Kontakt mit den Gruppen der Gesellschaft, insbesondere mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften, der Kom-

munalverwaltung, den Parteien, den Verbänden, der Presse und den Öffentlichkeitsmedien,

2. Hilfe beim Aufbau des Gemeinwesens,
3. Beratung der Publikationsarbeit im Verbandsbereich,
4. Planung und Durchführung von Bildungsprogrammen auf der Ebene des Verbandes.

d) **Bildung und Schule**

Aufgaben:

1. Kontakt mit den Schulen und Einrichtungen, die sich mit Schul- und Bildungsfragen beschäftigen,
2. Anregung von Arbeitsgemeinschaften mit Lehrern, Schülern, Eltern und Kindergärtnerinnen,
3. Koordinierung und Beratung der Arbeit in den Verbandsgemeinden, sowie Planung und Durchführung von Bildungsprogrammen auf der Ebene des Verbandes.

e) **Familienbildung**

1. Familienbildungsstätten,
2. Koordination in den Verbandsgemeinden.

4. a) Die Fachbereiche werden von Fachausschüssen in eigener Verantwortung geleitet.
 - b) Jeder Fachausschuß hat 7—13 Mitglieder.
 - c) Die Fachausschüsse werden von der Verbandsvertretung berufen.
 - d) Die Fachausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Die Fachausschüsse entscheiden über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel. Sie haben das Vorschlagsrecht bei der Berufung von Mitarbeitern. Sie wirken mit bei der Bauplanung im Fachbereich.
 - f) Die Fachausschüsse können Arbeitskreise bilden, die selbständige Aufgaben wahrnehmen können.
5. Mitglieder der Ortspresbyterien sollten in der Regel nicht auch einem Fachausschuß angehören.

- § 6
1. Alle Gremien, die für die Planung, Leitung und Durchführung der kirchlichen Arbeit im Bereich des Gemeindeverbandes verantwortlich sind, unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Aufgaben und stellen sich insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
 2. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Gremien berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Kann keine Einigung erreicht werden, wird zunächst die Entscheidung des Vorstandes der

Verbandsvertretung angerufen. Im übrigen gilt § 13 des Verbandsgesetzes.

- § 7 Die Verbandsvertretung beschließt den Haushaltsplan des Verbandes.

Im Rahmen des Haushaltsplanes werden aufgrund von Vorschlägen der Fachausschüsse die Mittel für die einzelnen Fachbereiche festgesetzt.

- § 8 Zur Beratung der Verbandsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Ihnen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Verbandsorganes oder eines Presbyteriums sind.

- § 9 Die Verbandsvertretung kann sich, dem Vorstand und den Fachausschüssen Geschäftsordnungen geben.

- § 10 Der Verband kann eine Geschäftsstelle einrichten.

- § 11 Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben und der Satzung des Verbandes erfordern, daß $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und daß $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

- § 12 Diese Satzung tritt am 1. 4. 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 29. April 1972

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. Dr. Wolf

Urkunde über die Bildung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck

Nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

§ 1

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Gladbeck

- a) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte
 - b) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck
 - c) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel
 - d) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort
- bilden den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck. Ihm können weitere Kirchengemeinden angeschlossen werden.

§ 2

Der Verband nimmt die Aufgaben der Evangelischen Kirche in der Stadt Gladbeck wahr.

§ 3

Der Verband ist Rechtsnachfolger des bisherigen Gesamtverbandes Gladbeck. Der Grund- und Gebäudebesitz wird in der Weise geregelt, daß jeder der Kirchengemeinden die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Gebäude und den etwaigen Grundbesitz erhält.

§ 4

Die Verfassung und die Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzungen geregelt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Gladbeck und die Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Gladbeck vom 29. März 1957 (KABL. S. 87 ff) außer Kraft.

Bielefeld, den 29. April 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 10746/Gladbeck-Bottrop I

Genehmigung

Der durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. April 1972 — 10746/Gladbeck-Bottrop I — vollzogene Zusammenschluß der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- a) Gladbeck-Mitte
- b) Gladbeck-Brauck
- c) Gladbeck-Zweckel
- d) Gladbeck-Rentfort

in den Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Gladbeck wird für den staatlichen Bereich nach Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 genehmigt.

Münster, den 14. Mai 1972

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Unterschrift

(L.S.)

44.6 — B 52—56

Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck

§ 1 Die Aufgaben des Verbandes

1. Er nimmt die Aufgaben der Evang. Kirche in der Stadt wahr.
2. Er errichtet und unterhält die Einrichtungen und Personalstellen, die zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben im Verbandsbereich erforderlich sind. Er kann Pfarrstellen nach Maßgabe des Verbandsgesetzes der Evang. Kirche von Westfalen errichten.
3. Er vertritt die Interessen des Verbandes und der Gemeinden in der Öffentlichkeit.
4. Der Verband nimmt teil an der gemeinsamen Finanzwirtschaft des Kirchenkreises. Seine Arbeit wird finanziert durch Kirchensteuerzuteilungen des Kirchenkreises und

durch eigene Einnahmen. Er hat das Recht zur Kirchgelderhebung.

§ 2 Rechtsform, Organe

1. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
2. Organe des Verbandes sind der Evangelische Stadtkirchenrat und der Vorstand. Sie nehmen die Aufgaben und Rechte des Verbandes wahr.
3. Für die Organe des Verbandes, für seine Mitglieder und seine Verhandlungen sowie für die Geschäftsführung und Verwaltung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche.
4. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 3 Der Stadtkirchenrat

1. Dem evangelischen Stadtkirchenrat gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) ein Pfarrer jeder Kirchengemeinde, der von der Gemeinde für vier Jahre entsandt wird,
- c) ein Presbyter jeder Kirchengemeinde, der von der Gemeinde für vier Jahre entsandt wird (Kirchengemeinden über 5.000 Gemeindeglieder entsenden einen weiteren, Kirchengemeinden über 9.000 Gemeindeglieder entsenden zwei weitere Presbyter),
- d) je zwei Vertreter der Fachbereiche, die von den Fachausschüssen auf die Dauer von vier Jahren entsandt werden,
- e) für jedes entsandte Mitglied des Stadtkirchenrates ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Zahl der nicht theologischen Mitglieder muß die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.

2. Die Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates

Er ist Verbandsvertretung im Sinne des Verbandsgesetzes.

Ihm obliegen:

- a) Die Arbeitsplanung und die Entscheidung in Grundsatzfragen der kirchlichen Arbeit im Bereich des Verbandes,
- b) die Planung der Einrichtungen für die kirchliche Arbeit im Bereich des Verbandes,
- c) die Einrichtung von Fachbereichen,
- d) die Entscheidung über den Haushaltsplan des Verbandes und die Koordination finanzieller Mittel,

- e) die Personalplanung einschließlich der Festlegung eines Stellenplanes sowie die Berufung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes aufgrund des Stellenplanes,
- f) die Wahl der Pfarrer für die Verbandspfarrstellen,
- g) die Entscheidung in Streitfällen gem. § 5 Abs. 2,
- h) die Wahl des Vorstandes.

3. Die Sitzungen des Stadtkirchenrates

werden von dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens dreimal im Jahr einberufen oder binnen 14 Tagen, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Für die Verhandlung des Stadtkirchenrates gelten die Artikel 67—72 KO entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, die aus den Mitglieder des Stadtkirchenrates auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Zahl der Theologen soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
2. Er führt die Geschäfte des Verbandes und übernimmt seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung sowie die Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit. Er koordiniert die Arbeit der Gemeinden und der Fachausschüsse.
3. Er berät die Gemeinden bei der Pfarrwahl.

§ 5 Die örtliche und fachliche Gliederung der Arbeit

1. Die kirchliche Arbeit im Bereich des Verbandes wird örtlich und fachlich gegliedert.
2. Die örtliche Gliederung ist in den angeschlossenen Kirchengemeinden gegeben. Der Schwerpunkt der örtlichen Arbeit liegt im Dienst der Kirche am einzelnen Menschen und der Förderung des Gemeindelebens im Wohnbereich. Die Gemeinden erfüllen unter Leitung ihrer Presbyterien ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Die Verantwortung für die Wahrung der kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen, für die Einrichtung der Diakonie und den Dienst an der Jugend wird den Fachausschüssen übertragen.
3. Die fachliche Gliederung wird durch die Bildung der Fachbereiche vollzogen, die von Fachausschüssen geleitet werden.

Jeder Fachausschuß hat die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in seinem Fachbereich.

Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

a) Diakonie und Krankenhauseelsorge

Aufgaben:

1. die Pflege des Kontaktes mit den anderen Wohlfahrtseinrichtungen und den kommunalen Dienststellen,
2. Übernahme der Aufgaben des Gemeindedienstes der Inneren Mission und Unterstützung des Dienstes der Sozialarbeiter,
3. die Seelsorge in Krankenhäusern und Altersheimen,
4. Anregung und Hilfe für die Diakonie im gemeindlichen Bereich.

b) Jugendarbeit

Aufgaben:

1. die Pflege des Kontaktes mit den Einrichtungen der Jugendarbeit in der Stadt,
2. Verantwortung für Zentralveranstaltungen und Mitarbeiterschulungen,
3. Verantwortung für Jugendbildungsarbeit,
4. Koordination in den Verbandsgemeinden.

c) Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftliche Verantwortung

Aufgaben:

1. Kontakt mit den Gruppen der Gesellschaft, insbesondere mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften, der Kommunalverwaltung, den Parteien, den Verbänden, der Presse und den Öffentlichkeitsmedien,
2. Hilfe beim Aufbau des Gemeinwesens,
3. Beratung der Publikationen im Verbandsbereich,
4. Planung und Durchführung von Bildungsprogrammen auf der Ebene des Verbandes.

d) Bildung und Schulen

Aufgaben:

1. Kontakt mit den Schulen und Einrichtungen, die sich mit Schul- und Bildungsfragen beschäftigen,
 2. Anregung von Arbeitsgemeinschaften mit Lehrern, Schülern, Eltern und Kindergärtnerinnen,
 3. Koordinierung und Beratung der Arbeit in den Verbandsgemeinden sowie Planung und Durchführung von Bildungsprogrammen auf der Ebene des Verbandes.
 4. Kindergartenarbeit.
4. a) Die Fachbereiche werden von Fachausschüssen in eigener Verantwortung geleitet.
 - b) Jeder Fachausschuß hat 7—13 Mitglieder.
 - c) Die Fachausschüsse werden von dem Stadtkirchenrat berufen.
 - d) Die Fachausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und des-

sen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

e) Die Fachausschüsse entscheiden über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel. Sie haben das Vorschlagsrecht bei der Berufung von Mitarbeitern. Sie wirken mit bei der Bauplanung im Fachbereich.

f) Die Fachausschüsse können Arbeitskreise bilden, die selbständige Aufgaben wahrnehmen können.

5. Mitglieder der Ortspresbyterien sollten in der Regel nicht auch einem Fachausschuß angehören.

§ 6 1. Alle Gremien, die für die Planung, Leitung und Durchführung der kirchlichen Arbeit im Bereich des Gemeindeverbandes verantwortlich sind, unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Aufgaben und stellen sich insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

2. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Gremien berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Kann keine Einigung erreicht werden, wird zunächst die Entscheidung des Vorstandes des Stadtkirchenrates angerufen. Im übrigen gilt § 13 des Verbandsgesetzes.

§ 7 Der Stadtkirchenrat beschließt den Haushaltsplan des Verbandes. Im Rahmen des Haushaltsplanes werden aufgrund von Vorschlägen der Fachausschüsse die Mittel für die einzelnen Fachbereiche festgesetzt.

§ 8 Zur Beratung der Verbandsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Ihnen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Verbandsorganes oder eines Presbyteriums sind.

§ 9 Der Stadtkirchenrat kann sich, dem Verband und den Fachausschüssen Geschäftsordnungen geben.

§ 10 Der Verband kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben und der Satzung des Verbandes erfordern, daß $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Stadtkirchenrates anwesend sind und $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 12 Diese Satzung tritt am 1. 4. 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 29. April 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
gez. Dr. Wolf

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Juni 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. Schmidt

(L.S.)

Az.: 19400/Brackel 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 31. Mai 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. Dr. Danielsmeyer

(L.S.)

Az.: 14191/Buer-Middelich 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Lübbecke wird eine weitere (4.) Pfarrstelle für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Mai 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez. Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 11048/Lübbecke VI/4

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.
Bielefeld, den 16. Juni 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez. Schmitz

(L. S.)

Az.: 19477/Gütersloh 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

Prediger Klaus Cibulski am 2. April 1972 in Witten;

Hilfsprediger Dierk Hansen am 26. März 1972 in Dortmund;

Hilfsprediger Klaus Hüls am 30. April 1972 in Dülmen;

Hilfsprediger Friedemann Johst am 26. März 1972 in Dortmund;

Hilfsprediger Dieter Kanstein am 22. Mai 1972 in Dortmund;

Hilfsprediger Dr. Harald Knudsen am 22. Mai 1972 in Dortmund;

Predigerin Lieselotte Künzel am 9. April 1972 in Gelsenkirchen;

Hilfsprediger Dieter Scheer am 5. März 1972 in Herten;

Hilfsprediger Klaus Scheinhardt am 3. April 1972 in Haddenhausen;

Hilfsprediger Gerd Schilling am 5. März 1972 in Herne;

Hilfsprediger Klaus Seidenstücker am 23. April 1972 in Netphen;

Prediger Siegfried Strathmeier am 9. April 1972 in Bünde-Südlengern;

Hilfsprediger Bernd Süselbeck am 11. Mai 1972 in Dortmund-Eving;

Hilfsprediger Gerhard Trottier am 17. Mai 1972 in Ahlen;

Pastorin Grita-Gundulah Voß am 19. März 1972 in Gelsenkirchen-Schalke;

Hilfsprediger Peter Michael Voß am 19. März 1972 in Gelsenkirchen-Schalke.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Iserlohn am 14. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dr. Ottbrecht Weichenhan in Iserlohn zum Superintendenten, des Pfarrers Gerhard Senn in Hennen zum Synodalassessor, des Pfarrers Hans-Joachim Falckenberg in Hemer zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Wilhelm Keienburg in Iserlohn zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Iserlohn;

die von der Kreissynode Schwelm am 10. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Friedhelm Brünger in Ennepetal-Milspe zum Superintendenten, des Pfarrers Wilhelm Hermann Tometten in Schwelm zum Synodalassessor, des Pfarrers Günter Hillenberg in Gevelsberg zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Siegfried Kümmerling in Gevelsberg zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Schwelm;

die von der Kreissynode Wittgenstein am 13. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Reinhard Henrich, Erndtebrück, zum Superintendenten, des Pfarrers Waldemar Sartor, Laasphe, zum Synodalassessor, des Pfarrers Günther Klein, Berghausen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Otto Kunze, Wemlinghausen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Wittgenstein.

Ernennungen:

Studienassessor Oskar Etzenmüller ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 8. 1972 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt;

Studiendirektor Wolfgang Liebetrau wird mit Wirkung vom 1. August 1972 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum, ernannt;

Studienassessorin Dorothea Mergard ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1972 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studienrätin im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in Meinerzhagen ernannt;

Oberstudienrat Günter Neuerburg ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1972 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Oberstudienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in Meinerzhagen ernannt;

Oberstudienrat Klaus Petersdorff ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1972 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Oberstudienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in Meinerzhagen ernannt.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Werner Broszeit, 325 Recklinghausen, Schieferbank 25 b;

Anneliese Czimmek geb. Rittel, 465 Gelsenkirchen, Achternbergstr. 82;

Renate Erlenkamp geb. Jung, 464 Wattenscheid, Nordstadtstr. 57;

Dorothea Fehse, 465 Gelsenkirchen, Königsberger Str. 122;

Ruth Hein geb. Stachowiak, 4352 Herten, Birkenweg 13;

Werner Imrecke, 3257 Springe, Im Sieke 5 F;
Helmut Keus, 43 Essen-Kupferdreh, Colmsmanstr. 3;

Ulrike Nörtemann, 464 Wattenscheid, Richardstr. 17;

Werner Opretzka, 465 Gelsenkirchen, Preußenstr. 80;

Ditmar Pilch, 4352 Herten, Hospitalstr. 47;
Elisabeth Spreen, 498 Bünde 15, Paul-Gerhardt-Str. 125;

Hans-Günther Thomas, 437 Marl, Wiener Str. 33;

Martin Wienke, 46 Dortmund-Brünninghausen, Ardeystr. 130;

Margarete Will geb. Stiller, 437 Marl, Leverkusener Str. 16;

Adolf Winter, 435 Recklinghausen, Rosenstr. 9.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Reiner Bömcke, 475 Unna, Schillerstr. 5;

Ingeborg Löper, 5982 Neuenrade, Breitensteich 7.

Berufen sind:

Hilfsprediger Sepp Aschenbach zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Dienst des Westfälischen Landeskrankenhauses in Dortmund-Aplerbeck berufenen Pfarrers Reinhard Miethner;

Pastor Sigurd Birschmann zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Gelsenkirchen in die neu errichtete (8.) Pfarrstelle;

Pfarrer Hans Burghardt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rheda, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Menden berufenen Pfarrers Martin Scheer;

Pastor Manfred Dinger zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Hans-Dieter Engelbert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in den Kirchenkreis Hamm berufenen Pfarrers Johannes Wellmer;

Pfarrer Günter Freudenau zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück, Kirchenkreis Plettenberg, als Nachfolger des Pfarrers Johannes Schleicher;

Pastorin Ursel Heinz zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolgerin des in die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf berufenen Pfarrers Siegfried Hellmund;

Pfarrer Wolfgang Klippel zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Albrecht Henrici zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Hermann Böke;

Hilfsprediger Karl-Heinz Koch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ummeln, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des an die Justizvollzugsanstalt Brackwede entsandten Pfarrers Bruno Schwedler;

Pfarrer Alhard Kressel zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn in die neu errichtete (1.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Johannes Lohmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel berufenen Pfarrers Karl-Heinz Supplie;

Pfarrer Wolfgang Lohmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Bulmke berufenen Pfarrers Heinrich Schmidt;

Hilfsprediger Rolf Werner Lüke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Hans Bachmann;

Pastor Ewald Mandler zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Eberhard zur Nieden zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Bernd Rosewich zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des in die Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest berufenen Pfarrers Reinhard Heitmann;

Pfarrer Friedhelm Schmitz zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford in die (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Heinz-Georg Scholten zum Pfarrer der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Dieter Schumann;

Pfarrer Erhard Störmer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Kirchenkreis Siegen berufenen Pfarrers Adolf Müsse;

Pastor Johannes Weber zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, Kirchenkreis Lüdenscheid;

Hilfsprediger Ulrich Weiß zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Dr. Karl Burkhardt;

Hilfsprediger Werner Wiechelt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm, in die neu errichtete (8.) Pfarrstelle.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Horst Schulte zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dielingen frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Helmut Beckmann in den Ruhestand frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Hermann Möllers in das Landespfarramt für Polizeiseelsorge zum 1. September 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bommern, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Eugen Eberhardt in den Ruhestand zum 1. 8. 1972 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren, Kirchenkreis Paderborn. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Dr. Egbert Thiemann freigewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Burgsteinfurt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Heinz Eckart in den Dienst der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck frei gewordene (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (15.) Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, für Krankenhausseelsorge. Bewerbungsgesuche sind an Herrn Superintendent Ossenkop, 46 Dortmund, Jägerstraße 5, zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gerhard Müller in den Ruhestand zum 1. 1. 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eisen, Kirchenkreis Siegen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Friedhelm Schmitz zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerd-Helmut Hasenburg zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchenkreis Bochum. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm für Innere Mission. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hamm zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Adolf Diestelkamp zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Westheim frei gewordene (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lippstadt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Ulrich Hentzelt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herne zum 1. August 1972 frei werdende (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lünen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Lohmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hagen frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Nordost, 46 Dortmund, Jägerstraße 5, zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusiker Peter Klitzsch ist mit Wirkung vom 1. April 1972 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-West wiederberufen worden.

Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreis-synodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kantor Johannes Mittring ist mit Wirkung vom 1. Mai 1972 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Tecklenburg wiederberufen worden.

Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreis-synodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Heinz Pharrherr in Hamm verliehen worden.

Gestorben ist:

Pfarrer Dr. Egbert Thiemann in Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt, am 18. 4. 1972 im 41. Lebensjahre.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Die gute Nachricht“. Das Neue Testament im heutigen Deutsch. 1972 Württembergische Bibelanstalt.

Es handelt sich um eine völlig neue Bearbeitung des 1968 erschienenen ersten Versuchs, Journalisten entscheidend bei der Übersetzung in das heutige Deutsch zu beteiligen. Einigen gelungenen Texten zum Trotz wurde bei aller Anerkennung des Prinzips erhebliche Kritik laut. Es gibt ein Zeitungsdeutsch, in dem die Bibel ebenso ihre Kraft verliert, wie in einer streng wissenschaftlichen Ausgabe. Der Verlag hat aus der Kritik gelernt und eine neue Ausgabe vorgelegt, die von Grund auf neu gearbeitet worden ist. Man darf mit Freude feststellen, daß diese Ausgabe so verbessert worden ist, daß man sie nun gern auch denen empfehlen kann, denen die Luther-Übersetzung zu fremd, schwierig oder auch zu abgeschliffen ist, daß sie sich nicht mehr betroffen fühlen. Der neue Text ist dem Luther-Text wieder erheblich näher gerückt; nicht nur im Wortschatz, sondern auch im Sprachrhythmus. Die ursprünglichen Anliegen der Eindeutschung in unsere Umgangssprache sind dabei nicht verleugnet worden. Man vergleiche nur die Seligpreisungen, das Vaterunser, die Weihnachtsgeschichte und Nebenstellen aus den Paulus-Briefen, und dem Hebräer-Brief, um die Unterschiede zu erkennen, die erzielt worden sind. Die Übersetzung wird nicht nur vielen Gemeindegliedern, sondern auch den Pfarrern bei der Predigtvorbereitung gute Dienste tun können. Es ist bezeichnend, daß diese Ausgabe nicht nur von den Evangelischen, sondern auch von den Ka-

tholischen Bibelwerken in Deutschland, Österreich und der Schweiz mitverantwortet wird. G. B.

Werner Krusche, „Schritte und Markierungen, Aufsätze und Vorträge zum Weg der Kirche“ (Arbeiten zur Pastoraltheologie, Band 9), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1971 (Auslieferung April 1972), 217 S., kart., DM 28,—.

Bei dem vorliegenden Band handelt es sich um eine Lizenzausgabe der Evangelischen Verlagsanstalt Berlin. Das Buch faßt Aufsätze und Vorträge des jetzigen Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zusammen, die in den Jahren 1964 bis 1968 an verschiedenen Stellen publiziert worden sind. (Lediglich der letzte Beitrag war vor dem Erscheinen der Berliner Ausgabe des Buches nur auszugsweise veröffentlicht worden.)

Der Band gibt einen guten Einblick in die theologische Arbeit, die Werner Krusche als Studiendirektor des Lückendorfer Predigerseminars und als Dozent für Systematische Theologie in Leipzig geleistet hat. Die einzelnen Beiträge „bieten keine handlichen Rezepte, sondern wollen ein wenig theologische Orientierungshilfe leisten“. In Ihnen geht es Krusche immer um die missionarische Gemeinde; er betont in ihnen, daß die Gemeinde Jesu Christi nicht um ihrer selbst willen da ist, sondern, daß sie „Kirche für andere“ ist. „Die Welt ist nicht für die Kirche, sondern die Kirche ist für die Welt da.“ Die Beiträge — zumal die in der Bundesrepublik bislang nur schwer zugänglichen — können für die theologische Diskussion hier wertvolle Impulse geben.

Der Band enthält im einzelnen folgende Aufsätze und Vorträge: „Die Bibel in der Hand des Pfarrers“, „Zur Struktur des Kleinen Katechismus“, „Unsere Predigt am Sarg“, „Das Missionarische als Strukturprinzip“, „Die Gemeinde Jesu Christi in der Welt“, „Die Kirche für andere — Der Ertrag der ökumenischen Diskussion über die Frage nach Strukturen missionarischer Gemeinden“, „Missio — Präsenz oder Bekehrung?“, „Die Reformation geht weiter“.

E. B.

In der Reihe „Calwer Hefte“ sind erschienen:

- Nr. 119 Klaus-Dieter Nörenberg — Gesprächsthema „Mensch“. Sein Bild im Marxismus und im Christentum, 47 S., 2,90 DM.
- Nr. 120 Adolf Schlatter — Vergebung und Versöhnung. (Überarbeitung eines 1929 erschienenen Aufsatzes), 28 S., 1,90 DM.
- Nr. 121 Gerhard Friedrich — Was heißt das: Liebe? (Aufgrund von Lukas 10 und 1. Korinther 13), 48 S., 2,90 DM.
- Nr. 122 Joachim Jeremias — „Das ist mein Leib...“, 30 S., 1,90 DM.

Im Abonnement Preisermäßigungen.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. in Münster — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.